

g. g. 007/00

Zl.IV - 374/55

Innsbruck, am 26. März 1937

Betreff: Hachelwald
Heinzenberg, Einzel-
teilung.

Land : T i r o l ,
Verwaltungsbezirk : S c h w a z ,
Gerichts - Bezirk : Z e l l a . Z . ,
Orts- und Katastralgemeinde : H e i n z e n b e r g .

E I N Z E L T E I L U N G S P L A N

für den

H a c h e l w a l d

in Grundbuchs-Einlage-Zahl 21 II, Katastralgemeinde Heinzenberg,
gemäss § 70 F.L.G. vom 6. Juni 1935, L.G.Bl.No. 42,

bestehend aus :

- A . Haupturkunde,
- B . Planlicher Darstellung.

I . Gebiet .

Das Teilungsgebiet besteht aus der Gp. 805 Wald im Ausmasse von 28 ha 25 ar 17 m² in Grundb. Einl. Zahl 21 II Kat. Gemeinde Heizenberg.

Der Hachelwald liegt am Nordhange des Gerlosstein in einer Seehöhe von 1300 - 1500 m. Der Wald ist nördlich und nordöstlich von 15 ° bis 40 ° wechselnd geneigt und im östlichen Teile von einzelnen Gräben, Mulden und Murbrüchen durchzogen.

Den Untergrund bilden Chlorit- und Tonglimmerschiefer mit Einsprenglingen von Urkalk und Mergelsandstein. Der Boden ist meist tiefgründig und frisch humos.

Die Umfangsgrenzen des Teilungsgebietes wurden in den Verhandlungen am 29. September 1927 und am 16. April 1928 einvernehmlich festgestellt.

II . Beteiligte und Anteilrechte .

Das Teilungsgebiet steht im Eigentume der Gemeinde Ramsberg. Bei der Verhandlung am 6. August 1924 hat die Gemeinde Ramsberg auf das Eigentumsrecht zu Gunsten der in den Servituten-Regulierungs-Urkunden vom 10. April 1880, Zl. 14.755/607 Serv. und vom 18. November 1892, Zl. 28.433/507 Serv. genannten, im Nachstehenden aufgeführten berechtigten Liegenschaften unter der Bedingung verzichtet, dass ihr eine nur mit dem Vorkaufsrechte zu Gunsten der Berechtigten, im übrigen aber unbelastete Fläche von 1 ha 75 ar als Eigentum verbleibt und die Berechtigten auf jeglichen Nutzen aus anderen Gemeindewäldern verzichten.

Diese sich als Servitutenablösung darstellende Eigentumsübertragung wurde mit Zl. 443/8 vom 8. August 1924 gemäss § 79 R.A.V. vom 15. April 1911 L.G.Bl.No. 38 genehmigt.

Was die Festsetzung der Anteilrechte betrifft, so wurde bei der Verhandlung am 29. September 1927 ein Uebereinkommen dahingehend erzielt, dass die Anteilrechtsziffer nach den in den vorerwähnten Urkunden festgesetzten Holz- und Streubezugsrechten festzulegen sei. Als Verhältnis zwischen Holz- und Streubezug wurde 1 : 3.5 vereinbart, d.i. ein Fm³ Holz entspricht 3.5 Rm³ Streu.

Kl. Zl.	Gutsname	Grundb. H.Zl.	Kat. Gde.	Eigentümer	ort	No.	Quoten		S	ha	Kb
							ten	S			
1	2	3	4	5	6	7	8	9		11	
1	--	--	Ramsberg	Gemeinde Ramsberg	-	-	-	47	10	1 50	
2	Untermeikler	12 I 36 II	"	Johann Huber	Ramsberg	24)	70 77	12 3	5 2	
3	Obermeikler	13 I 9 II	"	Johann Franz Rahm	"	25)	84 96	4 9	1 58	
4	Gottler	16 I	"	Johann Rahm	"	27		117 133	8	75	
5	Schweiger	15 I 10 II	"	Josef Steinlechner	"	26)	51 61	2 11		
6	Feldgut	17 I	"	Franz Kreidl <i>Joseph Sporer</i>	"	31		54 62	3		
7	Schmalzlergut	14 I 14 I	"	Josef Brugger	"	31		65 74	3 11	2	
8	Einfanggütl	28 II	"	Alois Eberl	"	23		22 24	2	35	
9	Bohrer- u- Neuhausaste	34 II	"	Johann Huber	"	--		14 15	7		
10	Grässbodenaste und Hochwiese	37 II	"	Johann Eberharter	"	--		68 77	1		

Das von der Gemeinde Ramsberg beanspruchte Ablösungs-Äquivalent im Ausmasse von circa 1 0/10 wurde dieser in der Nordostecke des Gebietes zwischen dem oberen Mühlswege und dem Mühlbache zugewiesen und abgesteckt und wurde von der Gemeinde auch laut Protokoll vom 8. Juni 1928 provisorisch übernommen.

III . R e c h t e u n d L a s t e n .

Der Hachelwald ist auf Grund der Feststellung bei der Verhandlung am 29. September 1927 belastet mit dem Viehtriebs- und Alpkroduktenlieferungsrecht auf dem bestehenden Wege zu Gunsten der Alpen Gerlosstein, (Rotahorn und) Eberlkarl und mit dem Weiderecht zu Gunsten der Interessenschaft Heinzenberg, Dörfel und Umgebung (Güter : Unter- und Oberbichl, Bohrer, Tatscher, Point, Inter- und Obergruben, ferner vom Dörfel : Klammer, Kirner, Andler, Kröllner, Oberweidach, Demler und Jörgler) mit Schafen und selbstüberwintertem Galtvieh.

Rechte auf fremdem Grund und Boden konnten nicht festgestellt werden.

IV . D u r c h f ü h r u n g d e r T e i l u n g .

Infolge der Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit erwies sich eine Bonitierung als notwendig und wurde diese von der Agrarbezirksbehörde unter Mitwirkung der von den Beteiligten bestellten Klassifikatoren durchgeführt (4 Klassen Wald).

Die den Parteien zukommenden Abfindungen sind in Abschnitt II enthalten und sind diese den dort angeführten Grundbuchskörpern zuzuschreiben. Die Gp. 805/10 ist mit dem Vorkaufsrechte zu Gunsten der in Abschnitt II unter 2 - 10 genannten Besitzer zu belasten. Ebendort sind auch die Geldausgleichungen enthalten, die für unbelastende Flächenverschiedenheiten zu zahlen bzw. zu empfangen sind.

Die Zahlung hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Planes zu erfolgen.

====*

Nach Eintritt der Rechtskraft des Planes wird je ein Stück desselben dem Gemeindeamte in Heinzenberg und Ramsberg und dem Bezirksgerichte in Zell am Ziller, letzterem zur grundbücherlichen Durchföhrung übermittelt werden.

Von der
Landeshauptmannschaft
für Tirol.

[Handwritten Signature]



Zahl: VIIIa-127/66.

Dieser Plan ist am 21. Juli 1938 rechtskräftig geworden.
Innsbruck, am 11. August 1938.

Von der
Landeshauptmannschaft
für Tirol.

[Handwritten Signature]

